

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

**Finanzaufsicht Gemeinden**

Jürg Feigenwinter  
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden  
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau  
Telefon direkt 062 835 16 52  
Telefon zentral 062 835 16 50  
juerg.feigenwinter@ag.ch  
www.ag.ch/gemeindeabteilung

An die  
Präsidentinnen und Präsidenten der  
Finanzkommissionen der  
Aargauer Gemeinden

17. Januar 2023

**Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 2023 für Finanzkommissionen  
der Aargauer Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne weisen wir Sie auf einige Punkte im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinden hin und lassen Ihnen einige weitere Informationen zum Finanz- und Rechnungswesen zukommen, die auch für Sie als Prüfende von Interesse sein können.

**1. Bestätigungsbericht**

Wir bitten Sie, für Ihre Berichterstattung den jeweils aktuellen Bestätigungsbericht gemäss Anhang 6B des Handbuchs Rechnungsprüfung [auf unserer Homepage](#) zu verwenden.

Die im Bericht vorgegebenen Punkte müssen vollständig bestätigt werden können, ansonsten ist gemäss Erläuterung in der Vorlage eine Einschränkung zu formulieren. Der Bericht ist stets im Kollektiv zu unterzeichnen. Für die Einwohner- resp. Ortsbürgergemeinde ist je ein separater Bericht auszufertigen.

Bitte beachten Sie, dass Sie vor Verwendung der Vorlage nicht vergessen, die erläuternden Fussnoten im Dokument sowie die Kopfzeile ("Anhang 6B") zu löschen, da diese Elemente nicht zum Berichtstext gehören.

Der Bestätigungsbericht ist immer erst dann fertigzustellen, zu datieren und zu unterschreiben, wenn die definitive schriftliche Berichterstattung des externen Prüfers vorliegt. So ist sichergestellt, dass die Finanzkommission die im Finanzrecht vorgegebene Berücksichtigung der Ergebnisse des externen Prüfers vornimmt (vgl. § 16 Abs. 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten [Finanzverordnung, FiV] vom 19. September 2012).

Weiter ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Einschränkung im Prüfurteil des externen Bilanzprüfers in der Regel auch eine Einschränkung im Bestätigungsbericht der Finanzkommission nach sich ziehen sollte.

**2. Schlussbesprechung**

Damit das Ergebnis des externen Prüfers in den Schlussbericht der Finanzkommission einfließen kann, hat mindestens ein Mitglied der Finanzkommission an der Schlussbesprechung mit dem externen Prüfer teilzunehmen. Aus den Schlussbesprechungen ergeben sich zudem wertvolle Hinweise, welche gegebenenfalls den Weg in die schriftliche Berichterstattung nicht finden, jedoch von Nutzen für die Prüfstrategie der Finanzkommission sein können.

### 3. Handbuch Rechnungsprüfung

Das [Handbuch Rechnungsprüfung](#), das als Arbeitshilfe und Nachschlagewerk für die Finanzkommissionen dienen soll, ist in verschiedenen Punkten veraltet. Es wird daher, wo nötig, berichtigt, bereinigt, formal überarbeitet und aktualisiert. Grössere inhaltliche Veränderungen sind damit nicht verbunden. Die neue Fassung wird in den nächsten Wochen aufgeschaltet und steht Ihnen so rechtzeitig für die Prüfung der Jahresrechnungen 2022 zur Verfügung. Wir werden Sie per Mail informieren, sobald die aktuelle Version verfügbar ist.

### 4. Bilanzprüfung und weitere externe Prüfungen

Gemäss § 94c Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 muss die Bilanz jährlich durch eine externe Revisionsstelle geprüft werden. § 94a Abs. 4 GG ermöglicht es den Gemeinden, weitere Prüfungen durch externe Stellen vornehmen zu lassen. Der Entscheid darüber liegt beim Gemeinderat, die Finanzkommission kann aber Antrag stellen. Eine Reihe von Gemeinden lässt ihre Jahresrechnung regelmässig oder periodisch vollständig extern prüfen. Wir empfehlen den Finanzkommissionen, von Zeit zu Zeit zu überlegen, welches Vorgehen für die eigene Gemeinde Sinn macht. Verschiedene Faktoren sind dabei zu beachten wie die Grösse und Komplexität der Jahresrechnung, das gewünschte Mass an Sicherheit, die in der Finanzkommission selber vorhandenen fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen sowie das Selbstverständnis der Finanzkommission darüber, wo die Schwerpunkte ihrer eigenen Arbeit liegen sollen.

Als Entscheidungshilfe kann die folgende Tabelle dienen, welche die Bilanzprüfung mit der vollständigen Rechnungsprüfung vergleicht. Die Tabelle basiert auf Grundlagen, welche von der Arbeitsgruppe öffentliche Verwaltung von EXPERTsuisse, Sektion Aargau zur Verfügung gestellt wurden.

	Bilanzprüfung	Vollständige Prüfung der Jahresrechnung
Rechtsgrundlage	§ 94a Abs. 4 des Gemeindegesetzes	freiwillig
Branchenstandard, welcher den Prüfungshandlungen zugrunde gelegt wird	Prüfungsstandard 910 (PS 910) Prüferische Durchsicht	Prüfungshinweis 60 (PH 60) Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung
Prüfungsgegenstand	Ausgewählte <b>Angaben und Bestandteile der Bilanz</b>	Gesamte <b>Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung Geldflussrechnung und Anhang)</b>
Prüfungsumfang	Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen	Risikoorientierter Prüfungsansatz, Analytische Prüfungshandlungen, umfassende Detail- resp. Einzelfallprüfungen, Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, Einholung von Drittbestätigungen bei Finanzinstituten, Durchführung von Schwerpunktprüfungen (nach Ermessen des Prüfers und nach Absprache mit der Gemeinde)
Formulierung Prüftestat	<b>Negative</b> Zusicherung <i>Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die in § 16 Abs. 1 lit. a) - e) der Finanzverordnung erwähnten Elemente für das am 31. Dezember 20xx abgeschlossene Rechnungsjahr der Einwohnergemeinde nicht in allen wesentlichen Belangen eingehalten wurden.</i>	<b>Positive</b> Zusicherung <i>Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 20xx abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften (SAR 171.100 Gemeindegesetz und SAR 617.113 Finanzverordnung) und der Gemeindeordnung.</i>
Prüfungssicherheit	<b>Tief</b> , beschränkt auf Bilanz	Hinreichende Sicherheit (= <b>hohes Mass an Sicherheit</b> ), dass die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Die Sicherheit ist somit deutlich höher als bei der Bilanzprüfung.
Berichterstattung	Testat und Checkliste	Testat und umfassender Bericht – ein erläuternder Zusatzbericht, welcher nebst spezifischen Positionen der Jahresrechnung auch Feststellungen zu Prozessen enthält. Dieser dient damit der laufenden Verbesserung sowie erlaubt dem Gemeinderat und der Finanzkommission eine ganzheitliche Sichtweise.
Prüfungsaufwand	Durchschnittlich ein Tag	Mehrere Tage

## 5. Hinweise zum Rechnungsabschluss 2022

### 5.1 Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen

Wie schon verschiedentlich informiert (vgl. z.B. Informationsschreiben 2022), muss im Jahr 2022 die periodische Neubewertung der Liegenschaften Finanzvermögen durchgeführt werden. Falls dies noch nicht erfolgt ist, sind die entsprechenden Arbeiten nun spätestens im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2022 zu erledigen.

### 5.2 Rechnungsabgrenzungen aufgrund von Lieferverzögerungen

Aufgrund der in verschiedenen Bereichen nach wie vor bestehenden Lieferschwierigkeiten kommt es vereinzelt vor, dass für 2022 geplante und budgetierte Anschaffungen nicht im vergangenen Jahr abgeschlossen werden konnten. Wenn es sich um Anschaffungen handelt, die mit einem Budgetkredit getätigt werden können, so verfällt dieser Kredit Ende Jahr und im Budget 2023 steht kein Kredit dafür bereit.

Wenn diese Konstellation gegeben ist, so darf beim Rechnungsabschluss 2022 ausnahmsweise eine Abgrenzungsbuchung erfolgen, so dass der Aufwand noch in diesem Jahr erfolgswirksam wird, womit kreditrechtliche Probleme umgangen werden können. Diese Regelung gilt nur, wenn der Kredit effektiv wegen einer unverschuldeten Lieferverzögerung verfällt, und sie ist als Ausnahmebestimmung auf das Rechnungsjahr 2022 beschränkt.

## 6. Handbuch Rechnungswesen

Grössere Anpassungen im [Handbuch Rechnungswesen](#) (Arbeitshilfe für die Finanzabteilungen) stehen nicht an. Einige kleinere Korrekturen, Präzisierungen und Ergänzungen werden voraussichtlich im ersten Quartal 2023 umgesetzt. Alle Anpassungen werden dokumentiert.

## 7. Kontenpläne

Auch in den Kontenplänen wird es nur einige geringfügige Änderungen geben, die gleichzeitig mit den kleinen Anpassungen im Handbuch Rechnungswesen umgesetzt werden. Auf zwei Punkte sei hier gleichwohl hingewiesen:

- Eine kleine Anpassung wird erforderlich im Zusammenhang mit der Umstellung der Verbuchung der Steuererträge der juristischen Personen vom Cash- zum Sollprinzip, über welche Sie das kantonale Steueramt mit Schreiben vom 3. Januar 2023 bereits informiert hat.
- Bei der funktionalen Gliederung können bei Bedarf Erweiterungen auf der 4. Stelle vorgenommen werden, wenn eine Gemeinde eine feinere Unterscheidung in einem bestimmten Aufgabenbereich vornehmen möchte. Zu beachten ist dabei nur, dass die Schlussziffern 6 bis 9 für Gemeindeveträge reserviert sind. Bei einigen Aufgaben schlägt der Kontenplan selber eine weitere Ausdifferenzierung auf der 4. Stelle vor, ohne dass diese verpflichtend ist (Zum Beispiel: 3291; "Gemeindesaal; **kann** als separate Funktion geführt werden"; 3412 Kunsteisbahn; "Kunsteisbahn; **kann** als separate Funktion geführt werden"). Wir haben festgestellt, dass diese Nummern oft auch für andere Teilbereiche der jeweiligen Funktion verwendet werden. Somit wären sie für allfällige statistische Auswertungen nutzlos. Andererseits ist die Verwendung beispielsweise von 3412 für eine Kunsteisbahn auch ohne Erwähnung im Kontenplan zulässig, nämlich aufgrund der allgemeinen Regel, dass Erweiterungen auf der vierten Stelle möglich sind. Die fraglichen Konti können somit aus dem Kontenplan gestrichen werden. Für alle Gemeinden, die diese aktuell verwenden, ändert sich dadurch nichts.

## 8. Verschiedene Hinweise

Aufgrund von Anfragen von Gemeinden und / oder von Beobachtungen bei der Rechnungsprüfung möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

### 8.1 Kreditüberschreitungen

Nicht in allen Fällen wird der Überwachung von Krediten, insbesondere von Verpflichtungskrediten, die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt.

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist ein Zusatzkredit **vor** dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen, und zwar grundsätzlich beim zuständigen Organ, also der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat. Würden die damit verbundenen Verzögerungen zu bedeutenden Nachteilen für die Gemeinde führen, kann der Gemeinderat den Zusatzkredit bewilligen, muss aber die Finanzkommission darüber informieren.

Es ist aber nicht zulässig, substantielle Überschreitungen erst mit der Kreditabrechnung zu genehmigen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der §§ 90c und 90d GG zu den Nachtragskrediten sowie von § 90i GG zu den Zusatzkrediten.

### 8.2 Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind zulässig, müssen aber von der Legislative beschlossen werden. Nicht immer enthalten diese Beschlüsse alle erforderlichen Elemente. Der Beschluss muss die Modalitäten der Vorfinanzierung definieren. Insbesondere muss neben dem Zweck auch die maximale Höhe der zu bildenden Vorfinanzierung angegeben werden. Die detaillierten Ausführungen zum Thema finden sich im [Handbuch Rechnungswesen unter Ziffer 6.3.](#)

### 8.3 Bewertung Beteiligungen Verwaltungsvermögen

Alle Anlagen des Verwaltungsvermögens dürfen maximal zum Anschaffungswert bilanziert werden. Dies gilt auch für Beteiligungen, wo es vereinzelt zu höheren Bewertungen gekommen ist. Die Regeln für die Erst- und Folgebewertung finden sich im [Handbuch Rechnungswesen unter Ziffer 7.2.4.](#)

## 9. Informationsfluss

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie Wechsel im Präsidium rechtzeitig mit den entsprechenden Kontaktdaten über die nachfolgend angegebene Mail-Adresse melden. Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung ([finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch](mailto:finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch); 062 835 16 50).

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter  
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden

Zur Kenntnis an:

- Leiterinnen und Leiter Finanzen der Aargauer Gemeinden
- Firmen / Personen, welche die externe Bilanzprüfung bei den Aargauer Gemeinden durchführen